

SATZUNG

der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung rechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18. März 2005 folgende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach § 15 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen BenutzerInnenausweis.
- (2) Zur Anmeldung sind der Name, der Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum auf der Verpflichtungserklärung anzugeben.
- (3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Der Benutzer/Die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person.
- (5) Minderjährige können BenutzerIn werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin vor bzw. dessen/deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (6) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller/die Antragstellerin wahrnehmen.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 BenutzerInnenausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen BenutzerInnenausweis zulässig.
- (2) Der BenutzerInnenausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des BenutzerInnenausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. sein/ihre gesetzliche/r VertreterIn.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen BenutzerInnenausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des BenutzerInnenausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

* alle Medien außer Videos und DVD's	3 Wochen
* Videos und DVD's	3 Öffnungstage

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden, z. B. bei außerordentlichem Bedarf und auch aus bibliothekstechnischen Gründen.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf nur auf Antrag höchstens dreimalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr und einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Für die Bearbeitung des Fernleihscheines und das Porto bzw. andere entstehende Kosten werden zusätzlich Gebühren gemäß § 15 erhoben.

§ 9 Online-Dienste

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzern/Benutzerinnen den Zugang zu Online-Diensten. Die Nutzung dieser Dienste unterliegt der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek.
- (2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der BenutzerInnenausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Satzung zu bestätigen. Nach Bezahlung des entstandenen Entgeltes lt. § 15 ist der BenutzerInnenausweis wieder abzuholen.
- (3) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Stadtbibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Einweisungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (5) Das Aufrufen jugendgefährdender und rechts- bzw. linksextremistischer Internet-Seiten ist nicht gestattet. Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z. B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Disketten der Stadtbibliothek Forst (Lausitz), die gegen eine entsprechende Gebühr in der Bibliothek erhältlich sind und die am Kauftag für die einmalige Nutzung auf dem Rechner innerhalb der Stadtbibliothek vorgesehen sind.
- (7) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (8) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von aufgerufenen Dateien.
- (9) Es ist untersagt, Nachrichten und Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Beiträge für Schwarze Bretter, Newsgroups oder Diskussionsforen müssen sich am Inhalt und Spektrum des jeweiligen Forums orientieren.

- (10) Bei Mißachtung dieser Verhaltensregeln behält sich die Stadtbibliothek vor, den Schreibzugriff auf öffentliche Foren (also auch die Möglichkeit, Beiträge zu verfassen und abzuschicken) einzuschränken.
- (11) Ausführliche Einführungen in das Internet können von den Stadtbibliotheksmitarbeiterinnen während des laufenden Bibliotheksbetriebes nicht geleistet werden.

§ 10

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Die Stadtbibliotheksleitung kann die in Abs. 1 vorgesehenen Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der/die BenutzerIn infolge schwer wiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

§ 11

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Einrichtungsgegenstände und die Medien der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet auch für die unzulässige Weitergabe von Medien an Dritte und für deren eventuelle verursachte Schäden oder Verluste.
- (5) Entlehene Ton- und Videokassetten sind vor der Rückgabe vom Benutzer/von der Benutzerin zurückzuspulen. Anderenfalls wird eine Gebühr gem. § 15 erhoben.

§ 12

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird eine Gebühr gem. § 15 erhoben.

§ 13

Verhalten in der Stadtbibliothek/Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere BenutzerInnen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Stadtbibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Stadtbibliotheksbesuches belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Stadtbibliothekspersonal als Fundsache behandelt.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

BenutzerInnen, die gegen diese Satzung schwer wiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15

Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) werden vom Benutzer/von der Benutzerin Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Lfd. Nr.	Leistung/Vorgang	Gebühr in Euro
01	Anmeldung	gebührenfrei
02	Ausleihe von Medien aus dem Freihandbestand einschließlich Verlängerungen	gebührenfrei
03	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,60
04	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium (außer Videos und DVD's ab begonnener 5. Ausleihwoche pro Woche)	0,50
	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Video und DVD pro Öffnungstag	1,50
	ab 10. Tag nach Ablauf des Rückgabetermins	Versäumnisgebühr in Höhe des Kaufpreises
05	Kostenersatz pauschal:	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei kleineren Schäden an Büchern • bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Musikkassetten, Video- oder DVD-Hüllen 	1,50 1,00
06	Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	2,60
07	Rückspulen von Ton- und Videokassetten pro Stück	0,50
08	bei starken Beschmutzungen oder Beschädigungen sowie Verlust eines Mediums	Selbstkosten zuzüglich der Einarbeitungsgebühr
09	Vorbestellung von Medien pro Stück	1,00
10	Auslagenpauschale je Leihverkehrsbestellung zuzüglich der Kosten im Leihverkehr wie Kopierleistungen, besondere Versicherungen, Telegramme, Telefongebühren u. a., wenn sie mit Zustimmung des Benutzers entstanden sind	3,00
11	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch Bibliothekspersonal pro Kopie/Blatt	0,10
12	Vermietung Videorecorder pro Tag	2,60
13	Verkauf einer Tragetasche	0,20
14	Erarbeitung von Literaturzusammenstellungen pro angefangener Stunde durch Bibliotheksmitarbeiterinnen	5,10
15	Gebühren für einen Computerausdruck auf Papier je A4-Seite	0,30
	auf Diskette/je Diskette	1,50
16	Nutzungsgebühr für Internet	Die anfallenden aktuellen Telefon- und Zugangsgebühren zum Internet werden vollständig auf die Benutzer umgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 30. April 1999 (Beschlussvorlage SVV/92/99), die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) [Beschlussvorlage SVV/0115/2004 (NEU)] vom 30. April 2004 und die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) [Beschlussvorlage SVV/0115/2004 (NEU)/1] vom 26. November 2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung:	Neufassung
Beschluss:	18.03.2005
Ausfertigung:	22.03.2005
Inkrafttreten:	02.04.2005